

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 44/08 B

L 16 R 1355/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 RA 1555/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2008 durch den Richter Dr. F i c h t e als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9.4.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.9.1971 bis zum 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die am 4.8.2008 eingegangene Begründung ohne Datum genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob der Begriff 'Betriebe [...] des Post- und Fernmeldewesens' in § 1 Abs. 2 der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz vom 24. Mai 1951 lediglich Betriebe der Deutschen Post der DDR waren."
- 6 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit eine Frage zur Auslegung und Anwendung von Bundesrecht oder anderer revisibler Rechtsvorschriften (§ 162 SGG) formuliert hat, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt ist. Jedenfalls hat er nicht dargetan, dass die Frage entscheidungserheblich (klärungsfähig) ist. Er gibt lediglich an, das LSG sei zu der Feststellung gelangt, dass die Begriffe "Telefon" und "Fernmeldewesen" unterschiedliche Bedeutungsinhalte hätten und dass der Begriff "Fernmeldewesen" der weitere sei; hierzu hätten ausschließlich Betriebe der Deutschen Post der DDR gehört, soweit es sich um den öffentlichen Fernmeldeverkehr gehandelt habe. Daneben habe jedoch ein Bereich des nichtöffentlichen Fernmeldeverkehrs bestanden, welcher auch von Betrieben außerhalb der Deutschen Post der DDR durchgeführt worden sei. Dazu habe auch die "Errichtung der jeweiligen Anlagen" gehört.



- 7 Angaben, weshalb die Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage in seinem Sinne für die Entscheidung des Rechtsstreits rechtserheblich sein soll (*vgl hierzu Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 128 ff*), seiner Klage also unmittelbar zum Erfolg verhelfen würde, fehlen. Hierzu hätte der Kläger darlegen müssen, dass der Ausgang des Rechtsstreits entscheidungserheblich von der Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage abhängt. Der Kläger führt aber im Tatsächlichen lediglich aus, dass er in der ehemaligen DDR zuletzt - vom 1. bis zum 30.6.1990 - bei der D. beschäftigt gewesen sei und das LSG das Vorliegen der sog betrieblichen Voraussetzung am 30.6.1990 für die Anwendbarkeit des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) auf ihn verneint habe. Er legt jedoch - rechtlich - nicht dar, weshalb die "Zuordnung *anderer* Betriebe" zum Begriff "Betriebe [...] des Post- und Fernmeldewesens" im Sinne seiner Fragestellung seiner Klage ohne Weiteres zum Erfolg verhelfen würde. Dies wird insbesondere nicht deutlich aus der Behauptung (S 6 der Beschwerdebegründung), dass neben dem Betrieb der Deutschen Post der DDR ein Bereich des nichtöffentlichen Fernmeldeverkehrs bestanden habe, wozu auch die "Errichtung der jeweiligen Anlagen" gehört habe.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

